

Gemeinde Möhnese <small>Kreis Soest</small> Der Bürgermeister	Vorlage Nr. 1/ 2020/XI	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

TOP 5	Wahl des/der ersten und zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter/in der Bürgermeisterin
Fachbereich:	Rat / Ausschüsse / Gremien
Berichterstatter:	Frau Moritz
Bearbeiter:	Herr Koch

Beratungsfolge						
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
03.11.2020	Gemeinderat	5				

I. Beschlussvorschlag

Zum/zur ersten stellvertretenden Bürgermeister/-in wirdgewählt.

Zum/zur zweiten stellvertretenden Bürgermeister/-in wirdgewählt.

Gemäß § 67 Abs. 1 GO wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Rates und die Bürgermeisterin als Mitglied kraft Gesetzes (§ 40 Abs. 2 Satz 2 GO). Abstimmungsberechtigt sind auch die Bewerber für die Stellvertreterposition, da das Mitwirkungsverbot des § 31 GO bei Wahlen in ein Ehrenamt nicht gilt (§ 31 Abs. 3 GO).

Die Stellvertreter/innen vertreten die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Das Gesetz legt die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter nicht fest. Aus der Formulierung des Gesetzes, das immer den Plural benutzt und von „Stellvertretern“ spricht, ist zu entnehmen, dass mindestens zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen zu wählen sind. In der Hauptsatzung der Gemeinde Möhnesee ist in § 12 Abs. 3 festgelegt, dass der Rat aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin wählt.

Die Bürgermeisterin leitet die Wahl. Das Wahlverfahren ist in § 67 Abs. 2 GO geregelt. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 GO wird bei der Wahl der Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang **geheim** abgestimmt.

Wahlvorschläge können nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GO von Fraktionen und Gruppen des Rates eingereicht werden. Ein einzelnes Ratsmitglied kann keinen Wahlvorschlag unterbreiten. Mehrere Gruppen können als Vereinigung einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge werden in Form von Listen abgegeben. Eine Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge sieht das Gesetz nicht vor. Sie müssen vor dem Abstimmungsverfahren im Rat bekannt gegeben werden.

Es ist möglich, dass nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird, weil sich alle Fraktionen und Gruppen auf einen Vorschlag geeinigt haben oder weil z. B. einzelne Fraktionen oder Gruppen auf einen Vorschlag verzichten wollen. Ein solcher Wahlvorschlag muss nicht auf einer Einigung aller Ratsmitglieder beruhen und muss auch nicht einstimmig gewählt werden. Überwiegen bei der Abstimmung gültige „Nein“-Stimmen, so ist keine gültige Wahl zustande gekommen.

Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge sind die Wahlstellen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GO auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). Es erfolgt somit Listenwahl.